

schreibungen 'ut cludere non possit', bezw. 'ut dentes appareant'. Die Bussziffern selbst sind im bairischen Gesetze halb so hoch bestimmt als im alamannischen Schwesterrechte. Der allgemeine Einleitungssatz ('similiter'), der dann in der folgenden speziellen Ausführung doch nicht abgeändert wird, lässt wohl vermuten, dass bei der Redaktion der Text der Lex Alam. die Grundlage gewesen sei.

Noch mehr trifft dies zu für die Bestimmungen über die Verletzung der Zunge, von denen es freilich höchst zweifelhaft ist, ob sie überhaupt dem Texte der Lex Baiuv. zugehören. Es scheint vielmehr, dass die einzige (Altaicher) Hs., welche sie enthält, direkt aus der Lex Alam. die Stelle entlehnt hat; wenigstens ist das Dunkle in derselben nur aus der Formulierung der Lex Alam. zu verstehen¹. Eine analoge Bestimmung findet sich freilich auch in der Lex Salica (XXIX. 16 Cod. 5, 6 und den übrigen Hss. ausser 1—4), aber nicht in der Lex Ribuar.

Wie im Texte der Lex Salica der Hss. 5. 6 und des westgothischen Gesetzes VI. 4. 3 schliessen sich auch im bairischen Gesetzbuche die Bussen über das Ausschlagen von Zähnen an die eben besprochenen Delikte an. Der bairische und alamannische Text (LVII. 22, 23) stehen sich unter einander näher als beide dem salischen, und wieder hat die oben erwähnte Altaicher Hs. in der gleichen Folge wie die salischen Hss. 5 und 6 hier die Busse für Kastrierung eingefügt². Für die Lex Baiuv. ist diese Stelle von geringerer Bedeutung, weil es ja ebenso wie bei der oben genannten zweifelhaft ist, ob sie ihr überhaupt zugehört. Sonst aber dürfte zu beachten sein, dass der alamannische Text dem der Lex Sal. (Cod. 5, 6) wohl näher steht als der Lex Ribuar. (VI).

Fragt man sich, was den Schreiber der Altaicher Hs. wohl veranlasst haben kann, die Kapitel über Verletzung der Zunge und Kastrierung gerade an den Stellen einzufügen, wo wir sie tatsächlich finden, so kann hierfür bei

1) L. Alam. LVII. 26: 'Si . . . lingua tota abscisa fuerit . . . Si autem media, ut aliquid intellegat(ur) quod loquitur'. L. Baiuv. Cod. Alt. (C 1): 'Si quis alicui linguam absciderit . . . Si autem alius intelligit'. 2) L. Sal. XXIX. 18 (Cod. 5. 6): 'Si quis hominem castraverit ingenuum, ut viricularem suam transcapulaverit, unde mancus sit'. 19: 'Si vero ad integrum tulerit'. L. Rib. VI: 'Si quis ingenuus ingenuum castraverit'. L. Alam. LVII. 58: 'Si aliquis alium genetalia totum absciderit'. 59: 'Si autem castraverit, ita ut virilia non tollat, cum XX sol. comp.'. L. Baiuv. (Cod. Alt.): 'Si quis aliquem castraverit, cum XX sol. comp.'.